



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Technischen Universität Hamburg für den
Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ (FSPO-
MBBS)**

3. August 2018

In der Fassung vom 19. Juni 2019

Präambel

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 10. Juli 2019 die vom Akademischen Senat der TUHH am 3. August 2018 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 200) und die vom Studiendekanatsausschuss Maschinenbau der TUHH am 19. Juni 2019 auf Grund von § 15 Absatz 2 der Grundordnung der TUHH vom 27. Oktober 2017 (Amtl. Anz. Nr. 53) beschlossenen Fachspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Maschinenbau“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Zuständigkeiten.....	2
§ 3	Akademischer Grad.....	3
§ 4	Prüfungen und Studienleistungen.....	3
§ 5	Abschlussarbeit.....	3
§ 6	Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt für den Studiengang „Maschinenbau“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.
- (2) Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) gilt in Ergänzung zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Technischen Universität Hamburg-Harburg (ASPO) vom 22. November 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Studiendekanat
Zuständig ist das Studiendekanat Maschinenbau.
- (2) Prüfungsausschuss
Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Studiendekanats Maschinenbau.

- (3) Praktikantenamt
Zuständig ist das Praktikantenamt Maschinenbau/ Mechatronik des Studiendekanats Maschinenbau.
- (4) Studienfachberatung
Studienfachberaterinnen oder Studienfachberater werden durch den Studiendekanatsausschuss Maschinenbau benannt.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Die zum Abschluss Bachelor of Science gehörenden Prüfungen und etwaigen Studienleistungen sind in Art und im Umfang der Leistungspunkte dem als Anlage zur FSPO beigefügten Studienplan zu entnehmen.
- (2) Gemäß § 14 (3) der ASPO sind Grundlagenprüfungen im ersten Fachsemester in den nachfolgend genannten Modulen zu erbringen. Diese sind Voraussetzung für die Zulassung zu den nachfolgend genannten Prüfungen:
 - a. Die Grundlagenprüfung „Mathematik I“ ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen der Module „Mathematik III“, und „Mathematik IV“.
 - b. Die Grundlagenprüfung „Technische Mechanik I (Stereostatik)“ (redaktionelle Änderung) ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungen der Module „Mechanik III (Hydrostatik, Kinematik, Kinetik I)“ und „Mechanik IV (Kinetik II, Schwingungen, Analytische Mechanik, Mehrkörpersysteme)“.
- (3) Die Wahl der Vertiefungsrichtung muss vor der Anmeldung zur ersten Prüfung innerhalb der Vertiefungsrichtung erfolgen und dem Zentralen Prüfungsamt schriftlich angezeigt werden. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung kann beim Zentralen Prüfungsamt nur dann schriftlich beantragt werden, wenn innerhalb der aktuell noch geltenden Vertiefungsrichtung maximal eine Prüfungsleistung vorliegt, die nicht bestanden wurde.

§ 5 Abschlussarbeit

- (1) Es gelten die Regelungen des § 21 der ASPO.
- (2) Über Absatz 1 hinaus ist die Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH auszugeben, zu betreuen und zu bewerten, die oder der dem Studiendekanat Maschinenbau angehört oder am Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ beteiligt ist. Mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die

Abschlussarbeit von einer fachkundigen Hochschullehrerin oder einem fachkundigen Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der TUHH ausgegeben, betreut und bewertet werden, die oder der nicht dem Studiendekanat Maschinenbau angehört oder nicht am Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ beteiligt ist. In diesem Fall muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer dem Studiendekanat Maschinenbau angehören oder am Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ beteiligt sein. Der Antrag hierfür ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Zentrale Prüfungsamt zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese FSPO gilt ab dem 1. Oktober 2018. Sie ersetzt die FSPO-MBBS vom 22. Oktober 2014.
- (2) Anlage und Bestandteil dieser FSPO sind die Studienpläne für den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ an der TUHH in den geltenden Fassungen. In- und Außerkrafttreten der Studienpläne ist in den Anlagen geregelt.
- (3) Die Änderung vom 19. Juni 2019 (Einführung des § 4 Prüfungen und Studienleistungen Abs. 3) gilt ab dem 1. Oktober 2019. Die Änderung vom 19. Juni 2019 (Einführung des § 5 Abschlussarbeit) gilt ab dem 1. Oktober 2019 für alle Studentinnen und Studenten des Bachelorstudiengangs „Maschinenbau“, die ab diesem Zeitpunkt das Thema ihrer Abschlussarbeit beim Zentralen Prüfungsamt aktenkundig machen.

3. August 2018 und 19. Juni 2019

Technische Universität Hamburg